Deutscher Bundestag **Drucksache 18/13302**

18. Wahlperiode 09.08.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan van Aken, Wolfgang Gehrcke, Heike Hänsel, Andrej Hunko, Niema Movassat, Kersten Steinke und der Fraktion DIE LINKE.

Bericht des Bundeskriminalamtes über zurückkehrende Anti-IS Kämpfer

Laut einer am 15. Juli 2017 im Magazin „FOCUS“ veröffentlichten Meldung hat das Bundeskriminalamt (BKA) in einem sechzigseitigen vertraulichen Bericht an die Landeskriminalämter vor „Terrorgefahren durch linksextremistische Syrienheimkehrer“ gewarnt. Konkret ist dabei von 38 Männern und Frauen aus der „linken Szene“ die Rede, die in Syrien und dem Nordirak von den mehrheitlich kurdischen Volks- und Frauenverteidigungseinheiten (YPG/YPJ) ausgebildet worden sein sollen. Vier Rückkehrer werden demnach vom BKA als „relevante Personen“, also vermeintliche Führungsfiguren oder einflussreiche Unterstützer der linken Szene in Deutschland eingestuft. Zurück in Deutschland sei „eine durch die Erlebnisse vor Ort hervorgerufene gesteigerte Aktivität – auch von strafrechtlicher Relevanz“ denkbar, heißt es laut Focus in dem BKA-Dossier. Es seien „aufgrund möglicher Radikalisierungsprozesse terroristische Bestrebungen (…) grundsätzlich in Betracht zu ziehen“ (vgl. www.mmnews.de/index.php/politik/119830-bka-syrien).

Vor dem Hintergrund des Engagements vieler Menschen im zivilen wie auch im militärischen Kampf gegen den sogenannten Islamischen Staat (IS) und dem Aufbau und humanitären Hilfe für die Selbstverwaltete Demokratische Föderation Nordsyrien ist eine solche Stigmatisierung aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller zu hinterfragen.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Was ist der Inhalt des im „FOCUS“ zitierten Berichts (bitte sowohl eine vollständige Übersicht über die Titel der Kapitel und Zwischenüberschriften, wie auch eine möglichst umfangreiche Zusammenfassung ihres Inhalts, wie auch ihren jeweiligen Umfang darlegen)?
2. Inwieweit werden in diesem BKA-Bericht Personen, die nach Syrien oder in den Nordirak ausgereist sein sollen, mit Namen oder Bildern erkenntlich dargestellt?
3. Wie genau begründet die Bundesregierung die angeblich von zurückgekehrten vor allem linksmotivierten Anti-IS-Kämpfern ausgehende „Terrorgefahr“ oder sonstige von diesen vermeintlich ausgehende Gefährdungen?
   a) Welche konkreten „terroristischen Bestrebungen“ sind nach Ansicht der Bundesregierung „grundsätzlich“ in Betracht zu ziehen?
   b) Gegen welche konkreten Ziele richten sich die von der Bundesregierung vermuteten terroristischen Bestrebungen der zurückgekehrten linksmotivierten Anti-IS-Kämpferinnen und -Kämpfer?

c) Inwieweit bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung in der Bundesrepublik Deutschland Strukturen des IS, gegen die sich „terroristische Bestrebungen“ der Rückkehrerinnen und Rückkehrer richten könnten?

d) Inwieweit lässt sich nach Auffassung der Bundesregierung aus einer Teilnahme des bewaffneten Kampfes gegen den IS in Syrien oder dem Irak ableiten, dass zurückgekehrte Anti-IS-Kämpferinnen und Kämpfer in der Bundesrepublik Deutschland „terroristische Bestrebungen“ gegen andere Ziele als den IS entwickeln können (bitte diese Ziele benennen)?

4. Welche Art von „gesteigerter Aktivität“ in welchen Bereichen und mit welchen Zielen in Deutschland sind nach Ansicht der Bundesregierung in Folge der „Erlebnisse vor Ort“ in Syrien bzw. dem Irak zu erwarten (www.mmnews.de/index.php/politik/119830-bka-syrien)?

   a) Inwieweit kann die Bundesregierung eine solche „gesteigerte Aktivität“ bei den bisherigen Rückkehrern aus dem Anti-IS-Kampf in Deutschland erkennen und inwieweit sieht sie von diesen Aktivitäten eine wie geartete Gefährdung ausgehen?

   b) Welche „gesteigerten Aktivitäten“ von „strafrechtlicher Relevanz“ sind bei den Rückkehrern nach Ansicht der Bundesregierung denkbar?

   c) Inwieweit, in wie vielen und welche Fällen ist es bislang nach Kenntnis der Bundesregierung bislang zu Aktivitäten mit welcher strafrechtlichen Relevanz durch Rückkehrer gekommen?

5. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung hinsichtlich Rückkehrern aus Syrien und dem Nordirak, die gegen den IS gekämpft haben?

6. In welchen und wie vielen Fällen und aufgrund welcher Straftatbestände gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung staatsanwaltschaftliche Ermittlungen oder angeordnete Untersuchungshaft gegen Personen aus Deutschland, die sich dem Kampf gegen den IS in Syrien oder dem Irak angeschlossen haben (bitte angeben, ob sich die Ermittlungen gegen Personen richten, die bereits nach Deutschland zurückgekehrt sind oder die noch in Syrien bzw. dem Irak vermutet werden)?

7. Inwiefern differenziert die Bundesregierung in ihrer Gefährdungseinschätzung zwischen Rückkehrern aus den Reihen des IS bzw. anderer als terroristisch eingeschätzter dschihadistischer Gruppierungen und denjenigen aus den Reihen der Anti-IS Kämpfer (bitte unabhängig von der strafrechtlichen Bewertung ausführlich begründen)?

8. Inwiefern ist die Bundesregierung in der Lage, zu differenzieren, aus welchem Grund sich jemand nach Nordsyrien begeben hat?

   Welche Mittel im Einzelnen stehen der Bundesregierung sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in Syrien bzw. dem Irak zur Verfügung, um dies jeweils festzustellen?

9. Gibt es im Zusammenhang mit den Volksverteidigungseinheiten YPG und den Frauenverteidigungseinheiten YPJ bzw. deutschen Anti-IS Kämpfern irgendeine Form von Informationsaustausch deutscher Sicherheitsbehörden mit ausländischen Behörden, wenn ja mit welchen?

   a) Gibt es im Zusammenhang mit YPG und YPJ bzw. deutschen Anti-IS Kämpfern irgendeine Form von Austausch mit türkischen Behörden, wenn ja mit welchen?

   b) Gibt es im Zusammenhang mit YPG und YPJ bzw. deutschen Anti-IS Kämpfern irgendeine Form von Austausch mit Behörden der Region Kurdistan-Irak, wenn ja, mit welchen?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

10. Inwiefern setzten der Bundesnachrichtendienst (BND) und das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) nachrichtendienstliche Mittel gegen nach Deutschland zurückgekehrte Anti-IS Kämpferinnen und -kämpfer ein?

11. Inwieweit und wie differenziert das Bundeskriminalamt (BKA) bei seiner Einschätzung der Gefährlichkeit bezüglich der Rückkehrerinnen und Rückkehrer zwischen Personen, die in Nordsyrien in zivilen Strukturen humanitäre Aufbauarbeiten geleistet haben, als Sanitäter in den Reihen der bewaffneten Anti-IS-Milizen aktiv waren und solchen, die selbst bewaffnet gegen den IS gekämpft haben?

12. Welche konkreten Organisationen oder Zusammenschlüsse aus Nordsyrien oder der Bundesrepublik Deutschland werden in dem BKA-Bericht im Zusammenhang mit Menschen, die sich nach Nordsyrien oder dem Nordirak begeben, benannt, und in welchem genauen Kontext geschieht dies?

13. Welche Einzelpersonen in welcher Funktion werden in dem BKA-Bericht im Zusammenhang mit Reisebewegungen von Anti-IS-Kämpfern oder zivilen Aufbauhelfern von oder nach Nordsyrien oder den Nordirak benannt, und in welchem Kontext geschieht dies (bitte ggf. anonymisiert darlegen)?

14. Auf welche Art von Quellen bezieht sich der BKA-Bericht, und welche Methodik liegt ihm zu Grunde?

15. Gibt es dem Bericht und den Kenntnissen der Bundesregierung nach irgendwelche Formen von Zusammenschlüssen von ehemaligen Anti-IS Kämpfern oder Zusammenschlüsse zur Werbung und Rekrutierung von neuen Anti-IS-Kämpfern in Europa und konkret in der Bundesrepublik Deutschland?

16. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung grundsätzlich gegenüber dem Engagement von deutschen Staatsbürgern ein, die sich in der Demokratischen Föderation Nordsyrien humanitär, für den Wiederaufbau der zerstörten Orte oder in der militärischen Verteidigung engagieren?

17. Von wie vielen deutschen Anti-IS Kämpfern in Syrien und dem Irak geht die Bundesregierung aus, und wie viele sind nach Kenntnis der Bundesregierung bis zum 1. August 2017 zurückgekehrt?

    a) Wie viele von ihnen werden als relevante Personen oder Gefährder eingestuft?

    b) Welchem Phänomenbereich werden die zurückgekehrten Anti-IS-Kämpfer, relevanten Personen und Gefährder jeweils zugeordnet (bitte im Einzelfall begründen)?

    c) Wie viele von ihnen waren in Syrien oder dem Irak an Kampfhandlungen beteiligt bzw. haben eine militärische Ausbildung durchlaufen?

18. Welches Fazit zieht der BKA-Bericht, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Bericht?

19. Inwiefern werden der Bericht oder Teile bzw. Erkenntnisse daraus ausländischen Polizeibehörden oder Geheimdiensten übermittelt (bitte vollständig anführen)?

20. Welche Einstufung hat der BKA-Bericht?

21. Ist die Bundesregierung bereit, den BKA-Bericht oder Teile des Berichts dem Deutschen Bundestag bzw. dem Innenausschuss zur Verfügung zu stellen?

    Wenn ja, wann, und in welcher Form?

    Wenn nein, warum nicht?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

22. Wie viele und welche deutsche Anti-IS-Kämpferinnen und -kämpfer sind nach Kenntnis der Bundesregierung wann und auf welche Weise in Syrien oder dem Irak getötet worden?

    a) Inwieweit wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bezüglich der Tötung von deutschen Anti-IS-Kämpferinnen und -Kämpfern bei Kampfhandlungen von Deutschen Behörden Ermittlungen aufgenommen?

    b) Wurden aufgrund der vom Militärrat von Manbidsch bestätigten Tötung des deutschen Anti-IS-Kämpfers Anton Leschek durch einen türkischen Luftangriff am 24. November 2016 in Nordsyrien nach Kenntnis der Bundesregierung von deutscher Seite zwischenzeitlich anders als noch in Bundestagsdrucksache 18/11912 angegeben Ermittlungen aufgenommen (http://kurdishquestion.com/article/3663-mmc-statement-on-michael-israel-and-anton-leschek-killed-in-turkish-airstrikes-in-syria)?

    Wenn nein, warum nicht?

    c) Wurde die Tötung Lescheks von der Bundesregierung in bilateralen Gesprächen mit der türkischen Regierung oder türkischen Behörden thematisiert?

    Wenn ja, wann, und in welcher Form?

    Wenn nein, warum nicht?

    d) Welche generellen Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Tötung eines deutschen Staatsbürgers durch einen Luftangriff des NATO-Partners Türkei auf Kräfte der von den USA unterstützten Anti-IS-Koalition im Norden Syriens?

Berlin, den 8. August 2017

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333